

Niedersächsisches Ministerialblatt

64. (69.) Jahrgang

Hannover, den 20. 8. 2014

Nummer 29

INHALT

A. Staatskanzlei			
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 19. 5. 2014, Anerkennung der „Bürgerstiftung Winsen (Luhe)“	538		
Bek. 20. 5. 2014, Anerkennung der „International Foundation of Indonesian Culture and Art Heritage“	538		
Gem. RdErl. 31. 7. 2014, Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Fachberatungsstellen zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels	538		
21021			
C. Finanzministerium			
Bek. 4. 8. 2014, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren, hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen; Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2014	540		
Bek. 4. 8. 2014, Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren an der Polizeiakademie Niedersachsen; Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts für das Jahr 2014	540		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Bek. 30. 7. 2014, Gestellungsvertrag mit dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen über die Abstellung von Lehrkräften für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen	541		
RdErl. 6. 8. 2014, Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen	543		
22410			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser			
Bek. 5. 8. 2014, Sitzverlegung der „Carmelita von Kriegsheim Stiftung“	543		
Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems			
Bek. 4. 8. 2014, Anerkennung der „Franziskus Stiftung“	544		
Bek. 6. 8. 2014, Anerkennung der „Diakonie-Stiftung Osnabrücker Land“	544		
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		Bek. 20. 8. 2014, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Espolde im Landkreis Northeim	544
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 30. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BP Bioenergie GmbH & Co. KG, Groß Lafferde)	545
		Bek. 1. 8. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Cargill GmbH, Salzgitter)	545
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
		Bek. 22. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogasanlage Engelke, Dörverden)	545
		Bek. 22. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Blockheizkraftwerk Celler Badeland)	545
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 30. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Brunkhorst Bioenergie GmbH & Co. KG, Farven)	545
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
		Bek. 28. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelm Hoyer KG, Visselhövede)	550
		Bek. 31. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Plesse Milch GmbH & Co. KG, Bovenden)	550
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 11. 8. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BSL Betriebsmittel Service Logistik GmbH & Co. KG, Sulingen)	550
		Bek. 13. 8. 2014, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (ContiTech Luftfedersysteme GmbH)	550
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	
		Bek. 29. 7. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG)	550
		Bek. 1. 8. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kliemann GbR, Heribert Kliemann, Nordstemmen)	551
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
		Bek. 7. 8. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Becker Energie GmbH & Co. KG, Rosengarten)	551
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 8. 8. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Ten Kate, Sögel)	551
		Bek. 12. 8. 2014, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (DORenergy GmbH, Westerstede)	551
		Stellenausschreibungen	552–554

B. Ministerium für Inneres und Sport**Anerkennung der „Bürgerstiftung Winsen (Luhe)“****Bek. d. MI v. 19. 5. 2014 — 63.2LG1-11741/479 —**

Mit Schreiben vom 19. 5. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 28. 3. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Bürgerstiftung Winsen (Luhe)“ mit Sitz in Winsen (Luhe) gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der Kunst-, Kultur- und Denkmalpflege, des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege, des traditionellen Brauchtums und der Heimatpflege, der Völkerverständigung, der Bildung und Erziehung, des Sports, der öffentlichen Gesundheitspflege sowie Einzelfallhilfen für unverschuldet in Not geratene Bürger in Winsen (Luhe).

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Bürgerstiftung Winsen (Luhe)
Rathausstraße 60
21423 Winsen (Luhe).

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 538

Anerkennung der
„International Foundation of Indonesian Culture
and Art Heritage“

Bek. d. MI v. 20. 5. 2014 — 63.2LG1-11741/480 —

Mit Schreiben vom 20. 5. 2014 hat das MI als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 13. 5. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die gemeinnützige Stiftung „International Foundation of Indonesian Culture and Art Heritage“ mit Sitz in Hollenstedt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

International Foundation of
Indonesian Culture and Art Heritage
Am Ahrensberge 2
21279 Hollenstedt.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 538

**Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft,
Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern,
Agenturen für Arbeit, Jobcenter und Fachberatungsstellen
zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung
gerichteten Menschenhandels**

**Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ v. 31. 7. 2014
— 23.24-12334/15-4 —****— VORIS 21021 —****Bezug:** Gem. RdErl. d. MI u. d. MJ v. 21. 8. 2003 (Nds. MBl. S. 614)
— VORIS 21021 —**1. Allgemeines**

Dieser Gem. RdErl. bezieht sich auf Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Er hat die effektive Bekämpfung dieses besonders menschenverachtenden Delikts, das auch Formen der Organisierten Kriminalität annimmt, zum Ziel. Voraussetzung hierfür ist eine vertrauensvolle Kooperation der beteiligten Behörden untereinander sowie mit

den Fachberatungsstellen für Menschenhandelsopfer. Der wirksame Schutz und die professionelle Betreuung der häufig stark traumatisierten Betroffenen sind Grundvoraussetzungen für deren psychosoziale Stabilisierung und mithin die erfolgreiche Durchführung von Strafverfahren, in denen den Zeugenaussagen der Betroffenen regelmäßig eine große Bedeutung zukommt. Betroffene des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sind ausländische und deutsche Opfer, Zeuginnen und Zeugen, Opferzeuginnen und Opferzeugen.

1.1 Grundsätze der Zusammenarbeit

Eine erfolgreiche Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit, Jobcentern und Fachberatungsstellen erfordert Wissen und Akzeptanz der unterschiedlichen Zielsetzungen der Akteurinnen und Akteure. Es bedarf einer klaren Trennung zwischen einer polizeilichen Ermittlungsarbeit und psychosozialer Betreuung. Die Arbeitsgebiete, Berufsrollen und Einrichtungen müssen auch gegenüber den Betroffenen transparent sein.

1.2 Zielgruppen

Für die Belange der nachfolgenden Regelungen werden die vier folgenden Gruppen von Betroffenen unterschieden:

- 1.2.1 Betroffene, die unter den Voraussetzungen der mit dem Bezugserrlass in Niedersachsen verbindlich eingeführten Gemeinsamen Richtlinie der Innenminister/-senatoren und der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder zum Schutz gefährdeter Zeugen (Stand: 17. 2. 2003) in das polizeiliche Zeugenschutzprogramm aufgenommen und umfassend durch die zentrale Zeugenschutzdienststelle im LKA betreut werden. Dies betrifft insbesondere Fälle der Organisierten Kriminalität oder anderer, vergleichbar schwerer Kriminalität, in denen Zeuginnen und Zeugen, die zu einer für das Strafverfahren bedeutsamen Aussage bereit und in der Lage sind, regelmäßig einer besonders hohen Gefährdung ausgesetzt sind. Bei herausragenden Gefährdungssachverhalten (sog. „High-Risk-Fälle“) findet die Richtlinie des Landeskriminalamtes Niedersachsen über „Zeugenschutz und zeugenschutzähnliche Maßnahmen bei herausragenden Gefährdungssachverhalten“ (Stand: 1. 12. 2012) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 1.2.2 Betroffene, die zu einer im Strafverfahren erforderlichen Aussage bereit und in der Lage sind, ohne dass die Voraussetzungen für eine Aufnahme in das polizeiliche Zeugenschutzprogramm oder die Durchführung zeugenschutzähnlicher Maßnahmen gemäß der Richtlinie des Landeskriminalamtes über „Zeugenschutz und zeugenschutzähnliche Maßnahmen bei herausragenden Gefährdungssachverhalten“ (siehe Nummer 1.2.1) erfüllt sind.
- 1.2.3 Betroffene, die hinsichtlich ihrer Mitwirkung im Strafverfahren noch unentschieden sind bzw. sich in einer Bedenk- und Stabilisierungszeit, die gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG mindestens drei Monate beträgt, befinden.
- 1.2.4 Betroffene, die zu einer im Strafverfahren erforderlichen Aussage endgültig nicht bereit oder nicht in der Lage sind.

2. Aufgaben von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendämtern, Ausländer- und Leistungsbehörden, Agenturen für Arbeit und Jobcenter**2.1 Kooperation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften, Behörden und Fachberatungsstellen**

2.1.1 Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendämter, Ausländer- und Leistungsbehörden, Agenturen für Arbeit und Jobcenter informieren die Fachberatungsstellen umgehend in geeigneter Form über alle Fälle, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Personen vom Menschenhandel betroffen sind und der Unterstützung durch die Fachberatungsstellen bedürfen. Sie tauschen relevante Informationen untereinander aus, soweit dem nicht Belange des Strafverfahrens, des Opfer-, Jugend-

oder Datenschutzes entgegenstehen. Der Austausch kann unter dieser Bedingung beispielsweise Informationen über durchgeführte und geplante Einsätze und Maßnahmen, Sachstände in Strafverfahren, Ermittlungs- und Verwaltungsvorgängen, die Situation einzelner Betroffener sowie Lagebilder umfassen. In geeigneten Fällen werden die Fachberatungsstellen bereits in Einsatzvorbereitungen eingebunden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Identität der Betroffenen ohne ihr Einverständnis gegenüber den Fachberatungsstellen nicht preisgegeben wird. In jedem Fall sind die Betroffenen umgehend über die Möglichkeit der Unterstützung durch eine unabhängige Fachberatungsstelle aufzuklären. Die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und die damit verbundene Befugnis zur Entscheidung über die Weitergabe von Informationen bleiben unberührt und sind zu beachten.

2.1.2 Die Jugendämter, Ausländer- und Leistungsbehörden, Agenturen für Arbeit und Jobcenter unterstützen die Ermittlungen von Staatsanwaltschaft und Polizei sowie die zum Schutz, zur Unterstützung und zur Betreuung der Betroffenen durch die Fachberatungsstellen und die Polizei getroffenen Maßnahmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit. Im Fall von minderjährigen Betroffenen und erzieherischem Bedarf kann es sich bei der zuständigen Leistungsbehörde i. S. der Regelungen der Nummer 2 um ein Jugendamt handeln.

2.2 Aufgabe der Polizei und der Staatsanwaltschaften; Voraussetzungen und Durchführung von Zeugenschutz- und zeugenschutzähnlichen Maßnahmen

2.2.1 Die Staatsanwaltschaft beurteilt die Erforderlichkeit der Zeugenaussage von Betroffenen und die ermittlungsführende Polizeidienststelle deren Gefährdung unter besonderer Berücksichtigung

- der Schwere des Delikts,
- der Bedeutung der Zeugenaussage für das Strafverfahren,
- der Gefährlichkeit der Täterinnen und Täter sowie deren Umfelds,
- angedrohter oder tatsächlicher Repressalien und
- der persönlichen Umstände der oder des Betroffenen.

2.2.2 Die Präsidentin oder der Präsident des LKA entscheidet im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft auf Antrag der ermittlungsführenden Dienststelle, auf Basis der Beurteilungen gemäß Nummer 2.2.1, über die Einstufung des Gefährdungsgrades. Des Weiteren entscheidet sie oder er unter Berücksichtigung der Richtlinie des Landeskriminalamtes Niedersachsen über „Zeugenschutz und zeugenschutzähnliche Maßnahmen bei herausragenden Gefährdungssachverhalten“ über die Aufnahme in das Zeugenschutzprogramm oder über die Durchführung von zeugenschutzähnlichen Maßnahmen bei herausragenden Gefährdungssachverhalten.

2.2.3 Erforderliche polizeiliche Schutzmaßnahmen und polizeiliche Betreuungsmaßnahmen für Betroffene i. S. der Nummer 1.2.2, insbesondere im Zusammenhang mit

- der Einrichtung oder Aufhebung von Sperrvermerken,
- der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status,
- der Klärung staatlicher Alimentationsmöglichkeiten sowie
- Terminen in der Öffentlichkeit, die der Gefährdeseite bekannt sein könnten (z. B. Gerichtsterminen),

trifft grundsätzlich die am Wohn- oder Unterbringungsort der oder des Betroffenen zuständige Polizeiinspektion, bzw. im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektion Hannover der Zentrale Kriminaldienst, nach Beratung durch die und in enger Abstimmung mit der Zeugenschutzdienststelle im LKA. Über die Übernahme des Schutzes und der Betreuung von Betroffenen i. S. der Nummer 1.2.2, die aus anderen Bundesländern oder dem Ausland zuziehen, entscheidet die Zeugenschutzdienststelle im Einvernehmen mit der am neuen Wohnort zuständigen Polizeiinspektion und — sofern es sich um ausländische Betroffene handelt — der Ausländerbehörde. Im Einzelfall kann der Kontakt zu Betroffenen i. S. der Nummer 1.2.2

über das Ende der Gerichtsverhandlung hinaus, bei ausreisepflichtigen Betroffenen jedoch längstens bis zur Ausreise, gehalten werden. Die Schutz- und Betreuungsmaßnahmen werden grundsätzlich nicht von der ermittlungsführenden Organisationseinheit durchgeführt. Die Polizei entscheidet jeweils im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft.

2.2.4 Die örtlich zuständigen Polizeiinspektionen oder der Zentrale Kriminaldienst der Polizeidirektion Hannover treffen in eigener Zuständigkeit im Benehmen mit der Staatsanwaltschaft erforderliche Schutzmaßnahmen für Betroffene i. S. der Nummern 1.2.3 und 1.2.4. Die Zeugenschutzdienststelle steht auch in diesen Fällen beratend zur Verfügung.

2.2.5 Polizeiliche Schutzmaßnahmen und polizeiliche Betreuungsmaßnahmen für Betroffene i. S. der Nummern 1.2.2, 1.2.3 und 1.2.4 sind in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen und Leistungsbehörden zu treffen.

3. Aufgaben der Fachberatungsstellen, psychosoziale Betreuung der Betroffenen

3.1 Die Fachberatungsstellen stellen die psychosoziale Betreuung der Betroffenen auch im Rahmen einer Prozessbegleitung sicher.

3.1.1 Die fachlich gebotene Betreuung erfolgt unter Beachtung der ausländer- und leistungsrechtlichen Bestimmungen in Abstimmung mit den Leistungsbehörden, z. B. durch

- Gesprächsangebote und psychosoziale Beratung,
- Vermittlung medizinischer Versorgung und therapeutischer Betreuung,
- Betreuung in der Unterkunft,
- Vermittlung von Bildungsmaßnahmen (insbesondere Sprachkurse für ausländische Betroffene) und Freizeitangeboten oder
- Kontaktaufnahme zu Angehörigen,

soweit die Durchsetzung einer Ausreisepflicht oder andere ausländer- und leistungsrechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen.

3.1.2 Die Fachberatungsstellen weisen die Betroffenen auf die Möglichkeit einer unabhängigen Beratung durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt sowie deren Finanzierung hin und vermitteln eine gewünschte Rechtsberatung.

3.1.3 Die Fachberatungsstellen organisieren gemeinsam mit der zuständigen Leistungsbehörde und in Abstimmung mit der Polizei nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung die Unterbringung von Betroffenen i. S. der Nummern 1.2.2 bis 1.2.4 in geeigneten Schutzwohnungen oder dezentralen Unterkünften. In Wohnungen des Zeugenschutzes kommt eine Unterbringung dieser Betroffenenengruppen grundsätzlich nicht in Betracht.

3.1.4 Die Fachberatungsstellen unterstützen Betroffene i. S. der Nummern 1.2.2 bis 1.2.4 bei Behördengängen. Sie begleiten im Bedarfsfall Betroffene i. S. der Nummer 1.2.2 zu Terminen bei Polizei- und Justizbehörden, insbesondere im Zusammenhang mit zeugenschaftlichen Aussagen. Ausländische Betroffene unterstützen sie im Zusammenwirken mit der Ausländer- und Leistungsbehörde bei der Rückkehr in ihr Heimatland oder bei der Weiterwanderung in ein anderes Land und stehen für diese auch nach ihrer Ausreise als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung.

3.1.5 Die Leistungsbehörden und Fachberatungsstellen berücksichtigen bei der Betreuung die Belange des Schutzes der Betroffenen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeidienststellen. Eine Aufstellung der Fachberatungsstellen und ihrer Erreichbarkeiten wird vom MS geführt und über die Fachministerien den Kooperationspartnern zur Verfügung gestellt.

3.2 Die Fachberatungsstellen nehmen am Informationsaustausch unter Nummer 2.1.1 teil. Sie sind befugt, im Einvernehmen mit den Betroffenen, auch gegenüber den Ausländer- und Leistungsbehörden konkrete Anhaltspunkte für ein Vorliegen von Menschenhandel zu benennen.

4. Aufenthaltsrechtlicher Status, soziale Sicherung

4.1 Die Art des Bezuges öffentlicher Leistungen für Opfer von Menschenhandel richtet sich nach ihrem aufenthaltsrechtlichen Status.

4.1.1 Ausländische Betroffene, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG sind (Aufenthalt zum Zweck der Zeugenaussage), erhalten — sofern ein Bedarf festgestellt wird — Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 3). Diese Leistung umfasst in begründeten Einzelfällen auch die Gewährung sonstiger Leistungen gemäß § 6 AsylbLG, z. B. bei entsprechend begründeter, amtsärztlich attestierter Notwendigkeit die Übernahme der Kosten therapeutischer Maßnahmen im Fall von Traumatisierungen. Handelt es sich um Bürgerinnen oder Bürger der EU, haben diese bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen einen Anspruch nach dem SGB II.

4.1.2 Betroffene in der Bedenkzeit nach § 59 Abs. 7 AufenthG haben bei Bedarf ebenfalls Leistungsansprüche nach dem AsylbLG (§ 1 Abs. 1 Nr. 5).

4.2 Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG wird zum Zweck der Zeugenaussage vor Gericht erteilt, um die Verfolgung und Bestrafung der Täterinnen oder Täter zu ermöglichen. Die Gewährung eines weiteren Aufenthaltsrechts im Anschluss an den Ablauf dieser Aufenthaltserlaubnis kommt z. B. aus humanitären Gründen oder aus sich zwischenzeitlich ergebenden familiären Bindungen in Betracht, wenn dies nach den einschlägigen ausländerrechtlichen Vorschriften möglich ist. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird regelmäßig von den zuständigen Ausländerbehörden vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen geprüft.

4.3 Die Erteilung einer Erlaubnis zur Beschäftigung an ausländische Betroffene, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilt wurde und die während der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis einer Beschäftigung nachgehen möchten, bedarf gemäß § 31 BeschV keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

Die Zeugenschutzdienststelle trifft oder veranlasst die durch die Arbeitsaufnahme erforderlichen Schutz- und Abdeckungsmaßnahmen.

5. Besprechungen, Fortbildung, Beteiligungen**5.1 Gemeinsame Besprechungen**

Bei Bedarf, wenigstens aber einmal im Jahr, finden gemeinsame Besprechungen der Zeugenschutzdienststelle, der ermittlungsführenden sowie der für Schutz- und Betreuungsmaßnahmen zuständigen Polizeidienststellen, der Staatsanwaltschaften und der Fachberatungsstellen statt, an der bei Bedarf auch Vertreterinnen oder Vertreter der Ausländer- und Leistungsbehörden, der Jugendämter, der Agenturen für Arbeit oder anderer Stellen teilnehmen. Die Besprechungen werden auch zur gemeinsamen Fortbildung genutzt. Die Besprechung wird grundsätzlich vom LKA initiiert.

5.2 Gemeinsame Fortbildungen

Für die Kooperationspartner werden in Ergänzung zu den gemeinsamen Besprechungen bedarfsgerechte interdisziplinäre Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Soweit erforderlich, sind diese Veranstaltungen berufsgruppenspezifisch auszurichten.

5.3 Beteiligungen

Die Regelungen gemäß den Nummern 1.1, 2.1, 2.2.3, 2.2.5, 3.1.1, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.2 sowie den Nummern 4 und 5 ergehen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit — Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen — und den kommunalen Spitzenverbänden.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 8. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt Niedersachsen
die Polizeiakademie Niedersachsen
die Ausländerbehörden
die Leistungsbehörden nach dem AsylbLG
die Bundesagentur für Arbeit — Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen —
die zugelassenen kommunalen Träger nach dem SGB II
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 538

C. Finanzministerium

**Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren,
hauptberufliche Leiterinnen und Leiter
sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen;
Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts
für das Jahr 2014**

Bek. d. MF v. 4. 8. 2014 — VD4-11 34n —

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 NBesG i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 7. 2014 (Nds. GVBl. S. 215), wird der Besoldungsdurchschnitt für den Bereich der Fachhochschulen sowie für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen für das Jahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Fachhochschulen	70 187 EUR,
Universitäten und gleichgestellte Hochschulen	83 411 EUR.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 540

**Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren
an der Polizeiakademie Niedersachsen;
Festsetzung des Besoldungsdurchschnitts
für das Jahr 2014**

Bek. d. MF v. 4. 8. 2014 — VD4-10 83/0n —

Gemäß § 30 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 Satz 3 NBesG i. d. F. vom 7. 11. 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 7. 2014 (Nds. GVBl. S. 215), wird der Besoldungsdurchschnitt für die Polizeiakademie Niedersachsen für das Jahr 2014 auf 70 187 EUR festgesetzt.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 540

F. Kultusministerium**Gestellungsvertrag mit dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von
Niedersachsen über die Abstellung
von Lehrkräften für den Religionsunterricht
an den öffentlichen Schulen**

Bek. d. MK v. 30. 7. 2014 — 14.03 404/3 —

In der **Anlage** wird der Gestellungsvertrag mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen über die Abstellung von Lehrkräften für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 541

Anlage**Gestellungsvertrag mit dem
Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
über die Abstellung
von Lehrkräften für den Religionsunterricht
an den öffentlichen Schulen**

Zwischen

dem Land Niedersachsen
— vertreten durch den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die
Niedersächsische Kultusministerin —

und

dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden
von Niedersachsen
— vertreten durch den Vorsitzenden —

wird in dem Bestreben, die regelmäßige Erteilung des jüdischen Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen sicherzustellen, Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Religionsunterricht ist an öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Es ist Aufgabe des Landes, die Erteilung eines regelmäßigen Religionsunterrichtes einzurichten und zu gewährleisten, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen.

(2) Sind geeignete in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land beschäftigte Lehrkräfte nicht vorhanden, wird der Landesverband das Land zur Behebung des Mangels an Lehrkräften für den Religionsunterricht nach Möglichkeit unterstützen, geeignete Lehrkräfte zu gewinnen, und sich bemühen, diese für die öffentlichen Schulen zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Lehrkräfte für jüdischen Religionsunterricht

(1) Als Lehrkräfte für jüdischen Religionsunterricht kommen an allen Schulformen nur Rabbinerinnen und Rabbiner mit entsprechender theologischer Ausbildung in Betracht,

(2) Andere Beschäftigte des Landesverbandes können nur dann für den Religionsunterricht eingesetzt werden, wenn sie eine entsprechende Qualifikation zur Erteilung von Religionsunterricht erworben haben und der Landesverband ihre Eignung für den Religionsunterricht an der betreffenden Schulform schriftlich bestätigt hat.

§ 3

Gestellung

(1) Der Landesverband oder eine Mitgliedsgemeinde des Landesverbandes stellt die Lehrkräfte aufgrund dieses Gestellungsvertrages gegen ein Gestellungsgeld zur Verfügung. Die Beantragung einer gegebenenfalls erforderlichen Erlaubnis nach dem Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung obliegt dem Landesverband.

(2) Der Landesverband oder eine Mitgliedsgemeinde des Landesverbandes unterrichtet die Niedersächsische Landes-schulbehörde oder die berufsbildende Schule, wenn nach ihren Feststellungen Religionsunterricht nicht planmäßig erteilt wird.

(3) Sie benennen der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erteilung des Religionsunterrichts vorgesehenen Rabbinerinnen oder Rabbiner oder sonstigen Beschäftigten im Einzelfall unter Beifügung eines Personalbogens (nach Muster der **Anlage 1**).

(4) Die vom Landesverband oder einer Mitgliedsgemeinde des Landesverbandes benannten Lehrkräfte erhalten von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule einen Unterrichtsauftrag (nach Muster der **Anlage 2**), in dem — im Einvernehmen mit dem Landesverband oder einer Mitgliedsgemeinde des Landesverbandes — insbesondere die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden und die Dauer der Beauftragung festgelegt werden. Dem Landesverband wird eine Durchschrift des Unterrichtsauftrages übersandt.

(5) Die Schulleitungen nehmen bei der Festlegung des Stundenplanes Rücksicht auf die berechtigten Wünsche, die sich aus dem Beschäftigungsverhältnis zum Landesverband ergeben.

(6) Bei einer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der Lehrkräfte wird der Landesverband im Benehmen mit der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule für eine angemessene Vertretung Sorge tragen. Die Verpflichtung, eine Vertretung zu stellen, entfällt, wenn die Lehrkräfte im Einvernehmen zwischen dem Landesverband und der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder den berufsbildenden Schulen an Fortbildungs- oder sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Landes liegen, teilnehmen oder mitwirken.

§ 4

Rechtsstellung der Lehrkräfte

(1) Die Lehrkräfte treten in kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lande Niedersachsen. Die Beschäftigungsverhältnisse zwischen dem Landesverband und den Lehrkräften bleiben unberührt. Sie erteilen den Religionsunterricht im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses mit dem Landesverband.

(2) Die Lehrkräfte unterstehen der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleitungen nach den allgemeinen Bestimmungen. Die Teilnahme an Konferenzen und an Prüfungen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen, die in den einzelnen Schulformenarten gelten.

(3) Die Lehrkräfte erhalten Urlaub nach den allgemeinen Bestimmungen für Lehrkräfte.

§ 5

Gestellungsgeld

(1) Der Landesverband erhält für die Gestellung der Lehrkräfte das entsprechende monatliche Bruttoentgelt, dass diesen Lehrkräften nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landesverbandes für die erteilten Unterrichtsstunden zusteht, höchstens jedoch in Höhe des Bruttoentgelts, dass vergleichbaren tariflich beschäftigten Lehrkräften im Landesdienst zustehen würde. Bei der Berechnung des Gestellungsgeldes ist grundsätzlich bei erstmaliger Erteilung eines Unterrichtsauftrages in Abweichung zu den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Stufe 1 zugrunde zulegen. Zur Abgeltung der Aufwendungen für die Altersversorgung, Sozialversicherung, Unfallfürsorge, Unfallversicherung, vermögenswirksame Leistungen sowie der sonstigen Kosten erhält der Landesverband ferner 28 v. H. des zu zahlenden Betrages. Für entgeltgeringfügig beschäftigte Lehrkräfte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV erhält der Landesverband einen Pauschalbetrag in Höhe von 28 v. H. des zu erstattenden Betrages. Bei diesem Erstattungssatz ist der Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung in Höhe von 15 v. H. und jener zur Krankenversicherung in Höhe von 13 v. H. berücksichtigt worden. Beim Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sind dabei die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gestellungsvertrages geltenden Beitragssätze für die einzelnen Sozialversicherungszweige zugrunde zu legen. Steigen oder sinken die Arbeitgeberanteile insgesamt um mindestens 1 v. H., so kann jede Vertragspartei verlangen, dass die Pauschalbeträge auch ohne förmliche Änderung des Vertragstextes entsprechend angepasst werden.

(2) Besteht der Anspruch auf das Gestellungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil des Gestellungsgeldes gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Wird eine Lehrkraft vorübergehend — z. B. bei Erkrankung — durch eine entsprechende Lehrkraft vertreten, so ändert sich das Gestellungsgeld dadurch nicht.

(4) Wird bei Erkrankung einer Lehrkraft eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht gestellt, so wird das Gestellungsgeld nur für die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt, jedoch nicht über die Beendigung des Unterrichtsauftrages hinaus. Dies gilt auch für eine Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Im Übrigen finden die Bestimmungen des Landes über die Inanspruchnahme von Ferienzeiten für Kur- oder Sanatoriumsaufenthalte von Lehrkräften Anwendung.

(6) Für Urlaub, der ausnahmsweise außerhalb der Schulferien genommen wird, entfällt die Zahlung des Gestellungsgeldes, soweit keine Vertretung gestellt wird.

(7) Die von der Niedersächsische Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule beauftragte Stelle veranlasst die Zahlung des Gestellungsgeldes für den laufenden Monat auf das vom Landesverband angegebene Konto. Die Zahlung des Gestellungsgeldes kann — nach Vereinbarung zwischen der Niedersächsische Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule und dem Landesverband — auch viertel- oder halbjährlich erfolgen. Bei dieser Zahlungsweise kann dem Landesverband zu Beginn des Zahlungszeitraumes ein Abschlag in Höhe von 50 v. H. des voraussichtlich zu erwartenden Gestellungsgeldes gewährt werden. Kommt es hiernach bei der Abrechnung des Gestellungsgeldes zu Überzahlungen, ist der Landesverband verpflichtet, das Gestellungsgeld insoweit zu erstatten. Das Land Niedersachsen ist verpflichtet, das auf Unterrichtsaufträgen beruhende und im Einzelfall vom Landesverband nicht angeforderte Gestellungsgeld nachträglich zu gewähren. Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Verzinsung solcher Ansprüche. Der Landesverband teilt der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule die für die Erstattung des Gestellungsgeldes im Einzelfall notwendigen Angaben mit und übersendet diesen regelmäßig eine spezifizierte Nachweisung über das zu erstattende Gestellungsgeld.

(8) Reisekosten, Fahrkosten und Wegstreckenentschädigung erstattet das Land den Lehrkräften unmittelbar nach den für seine Lehrkräfte geltenden Bestimmungen.

(9) Die Abführung etwaiger Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge obliegt dem Landesverband.

§ 6

Unterrichtsauftrag

Der Unterrichtsauftrag endet

1. mit Ablauf der Zeit, für die er erteilt ist; er kann von der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit dem Landesverband verkürzt oder verlängert werden,
2. durch Kündigung seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule oder dem Landesverband, wenn er unbefristet erteilt ist; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Schuljahres,
3. durch Widerruf seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde oder der berufsbildenden Schule im Einvernehmen mit dem Landesverband und nach Anhörung der Lehrkraft, wenn sich aus der Person der Lehrkraft, ihrem dienstlichen oder außerdienstlichen Verhalten oder aus ihrer Unterrichtstätigkeit schwerwiegende Bedenken gegen eine weitere Verwendung ergeben,
4. mit Ablauf dieses Gestellungsvertrages,
5. wenn die für die Einrichtung von Religionsunterricht erforderliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler nicht erreicht wird.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsschließenden werden etwa auftauchende Schwierigkeiten in der Durchführung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beheben und notwendige Vertragsänderungen auch ohne vorherige Kündigung vereinbaren.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. 8. 2014 in Kraft. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ende des Schuljahres gekündigt wird.

Hannover, den 22. 7. 2014

Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Die Niedersächsische Kultusministerin
gez. Heiligenstadt

Hannover, den 22. 7. 2014

Für den Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen
Der Vorsitzende des Verbandes
gez. Vorsitzender Michael Fürst

Anlage 1

(zu § 3 Abs. 3 des Vertrages)

— Muster für Personalbogen —

Personalbogen

I. Personalangaben

Name: Vorname:

Geburtstag: Geburtsort:

Art des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses:

.....

Jüdische Gemeinde:

.....

Straße:

Wohnort:

II. Berufsausbildung

(einschließlich Studium und fachspezifische Ausbildung)

Art der Ausbildung Abgelegte Prüfungen

.....

(ggf. auf gesondertem Blatt)

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 4 des Vertrages)

— Muster für Unterrichtsauftrag —

....., den

Niedersächsische Landesschulbehörde/

berufsbildende Schule

Herrn/Frau

.....

.....

.....

Betr.: Erteilung von jüdischem Religionsunterricht

Im Einvernehmen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen oder

der (jüdische Gemeinde)

beauftragte ich Sie hiermit, mit Wirkung vom bis auf weiteres/bis zum wöchentlich Stunden jüdischen Religionsunterricht an in zu erteilen.

(Schule)

Im Rahmen dieser Tätigkeit unterstehen Sie der staatlichen Schulaufsicht, der Schulordnung und den Weisungen der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Für den Unterrichtsauftrag gelten im Übrigen die Bestimmungen des Gestellungsvertrages vom

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien
in Schulen**

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2019 außer Kraft.

An
die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Studienseminare
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

**Sitzverlegung der
„Carmelita von Kriegsheim Stiftung“**

**Bek. d. ArL Leine-Weser v. 5. 8. 2014
— 11741/ C 18 —**

Mit Schreiben vom 5. 8. 2014 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die Sitzverlegung der „Carmelita von Kriegsheim Stiftung“ von Hannover nach München gemäß § 7 Abs. 3 NStiftG genehmigt.

Die Anschrift der Stiftung lautet weiterhin:

Carmelita von Kriegsheim Stiftung
c/o Carmelita von Kriegsheim
Rumfordstraße 21
80469 München.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Franziskus Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 4. 8. 2014
— 2.06-11741-17 (022) —

Mit Schreiben vom 11. 7. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 2. 6. 2014 die „Franziskus Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Wilhelmshaven gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Erziehung und Bildung sowie von bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Franziskus Stiftung
c/o Herrn Franz Moschner
Stendaler Allee 46
26388 Wilhelmshaven.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 544

Anerkennung der „Diakonie-Stiftung Osnabrücker Land“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 6. 8. 2014
— 2.06-11741-09 (080) —

Mit Schreiben vom 6. 8. 2014 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 2. 7. 2014 die „Diakonie-Stiftung Osnabrücker Land“ mit Sitz in der Stadt Melle gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der kirchlich-diakonischen und gemeinnützigen Arbeit. Sie nimmt sich i. S. evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe besonders Menschen in Not- und Konfliktsituationen an, unterstützt sie durch Beratung und Hilfe und versucht, die Ursachen von Notständen zu beheben.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte
Superintendentur
Krameramtsstraße 10
49324 Melle.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 544

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Espolde im Landkreis Northeim

Bek. d. NLWKN v. 20. 8. 2014 — 62023/2-48818 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Northeim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Espolde überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Fleckens Nörten-Hardenberg und der Stadt Hardegsen und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 und 2**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 10) werden beim

Landkreis Northeim,
Medenheimer Straße 6/8,
37154 Northeim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 544

**Die Anlagen sind auf den Seiten 546—549
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BP Bioenergie GmbH & Co. KG, Groß Lafferde)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 30. 7. 2014
— BS 14-051 —**

Die BP Bioenergie GmbH & Co. KG, Am Gieseckenbrunnen 2, 31246 Lahstedt, hat mit Schreiben vom 5. 5. 2014 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für den Neubau eines Blockheizkraftwerkes beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 545

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Cargill GmbH, Salzgitter)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 8. 2014
— G/13/053 —**

Die Firma Cargill GmbH & Co. KG, Rüdikenstraße 51, 38239 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 12. 12. 2013 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 7. 2013 (BGBl. I S. 1943), für die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung von 22 MW und einem nachgeschalteten Abhitzeessel mit Zusatzfeuerung mit einer Feuerungswärmeleistung von 12,8 MW beantragt. Die Gasturbine versorgt die Betriebsteile Mälzerei und Ölmühle mit Energie.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. 7. 2013 (BGBl. I S. 2749), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 545

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Biogasanlage Engelke, Dörverden)****Bek. d. GAA Celle v. 22. 7. 2014
— CE002990772-14-039-01 U —**

Herr Hinrich Engelke, Verdener Straße 11, 27313 Dörverden, hat mit Schreiben vom 19. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4, 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung einer

Biogasanlage am Standort in 27313 Dörverden, Hornischweg, Gemarkung Wahnebergen, Flur 2, Flurstücke 79/1, 81/1 und 289/79, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 545

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Blockheizkraftwerk Celler Badeland)****Bek. d. GAA Celle v. 22. 7. 2014
— CE022109938-14-046-01 U —**

Die Stadtwerke Celle GmbH, Magnusstraße 2, 29221 Celle, hat mit Schreiben vom 26. 6. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Blockheizkraftwerkanlage am Standort in 29221 Celle, 77er-Straße 2, Gemarkung Celle, Flur 43, Flurstück 16/26, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 545

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Brunkhorst Bioenergie GmbH & Co. KG, Farven)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 30. 7. 2014
— CUX14-086-01-8.1-See —**

Die Firma Brunkhorst GmbH & Co. KG, Steinberg 5, 27446 Farven, hat mit Schreiben vom 7. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) am Standort Gemarkung Byhusen, Flur 3, Flurstück 89/5, sowie Flur 4, Flurstück 129/6, in 27446 Farven, beantragt. Die wesentliche Änderung umfasst die Aufstellung eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes sowie die Erweiterung der Gaslagerung.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2 sowie 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 545



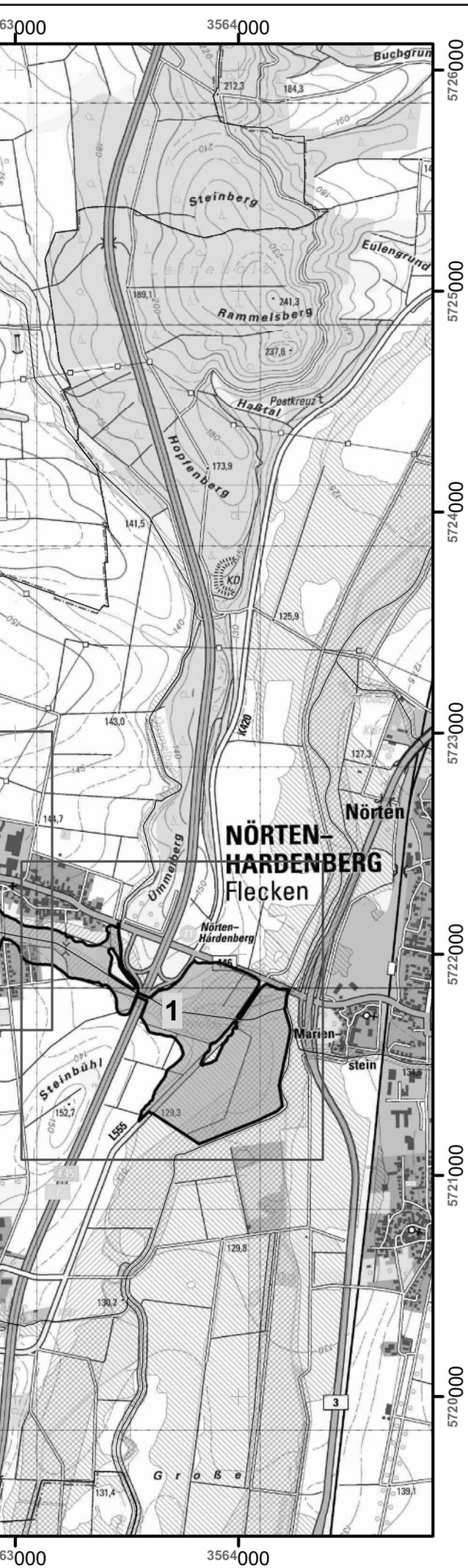
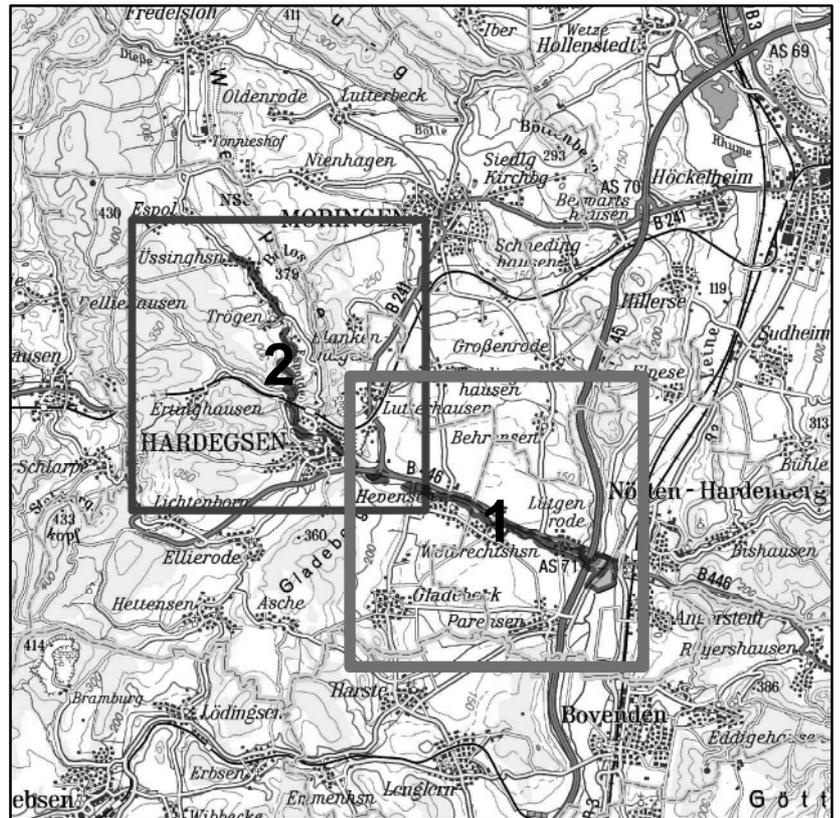


**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Espolde im Landkreis Northeim

Übersichtskarte 1

Bek. des NLWKN vom 20.08.2014
Az.: EGB32.62023/2-48818



Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet

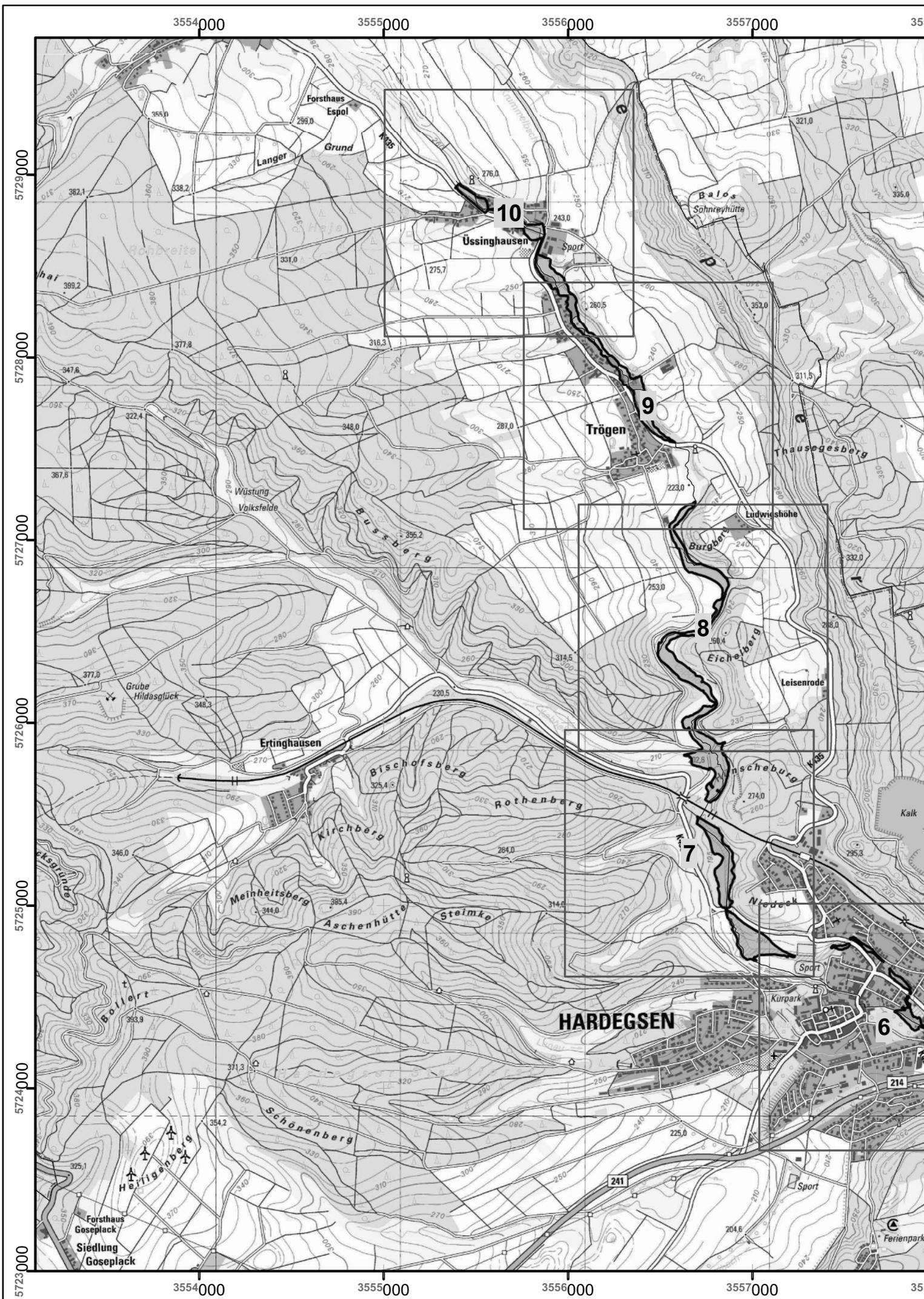


1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2014



Aufgestellt: Göttingen, 15.07.2014





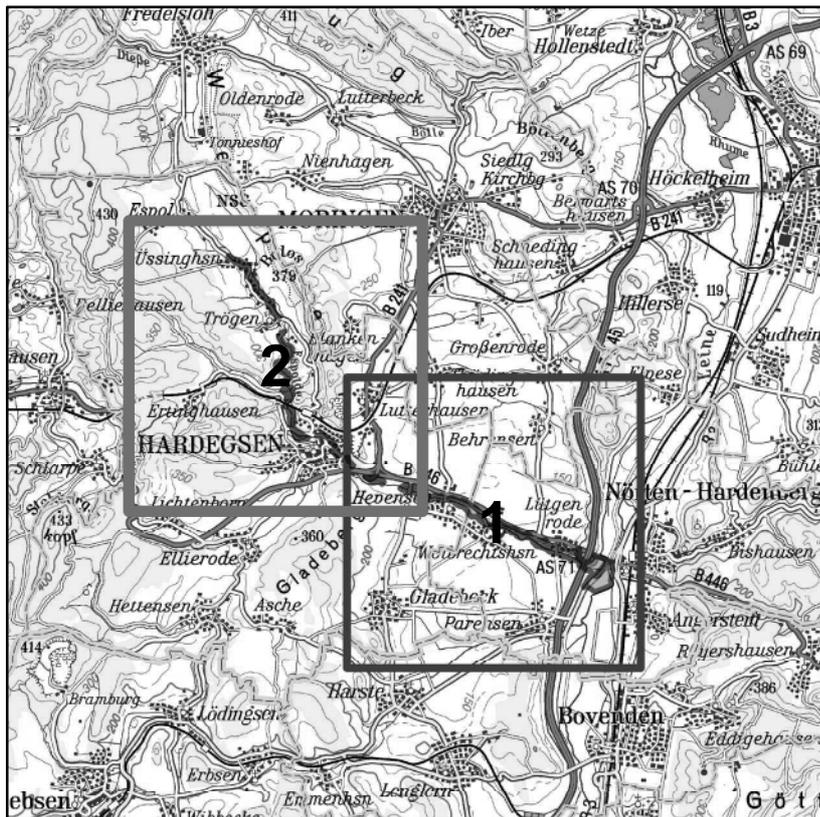
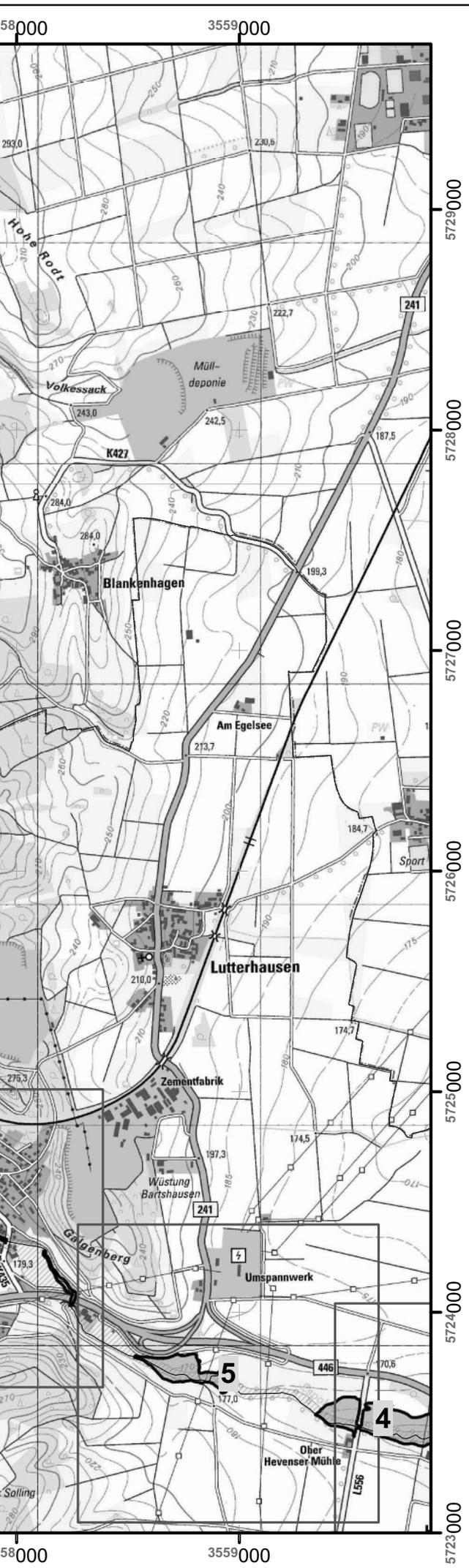
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Espolde im Landkreis Northeim

Übersichtskarte 2

Bek. des NLWKN vom 20.08.2014

Az.: EGB32.62023/2-48818



Legende

- Gewässerachse
- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Landesgrenze
- vorläufige Sicherung (soweit nicht bereits festgesetzt)
- nachrichtlich
- vorläufige Sicherung
- gesetzliches Überschwemmungsgebiet



1:25.000

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen Vermessungs-
und Katasterverwaltung ©2014



Aufgestellt: Göttingen, 15.07.2014

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wilhelm Hoyer KG, Visselhövede)****Bek. d. GAA Göttingen v. 28. 7. 2014 — 14-032-01 —**

Die Wilhelm Hoyer KG, Rudolf-Diesel-Straße 1, 27374 Visselhövede, hat mit Schreiben vom 23. 5. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas am Standort der Niederlassung in 37154 Northeim, Güterbahnstraße 11 c, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 550

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Plesse Milch GmbH & Co. KG, Bovenden)****Bek. d. GAA Göttingen v. 31. 7. 2014 — 13-010-01 —**

Die Plesse Milch GmbH & Co. KG, Billingshäuser Straße 14 a, 37120 Bovenden, hat mit Schreiben vom 13. 3. 2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage i. V. m. einer Verbrennungsmotoranlage und einer Gaslagerung am Standort in 37120 Bovenden-Reyershausen, im Außenbereich, Flur 2, Flurstück 32/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. den Nummern 1.2.2.2, 8.4.2.2 sowie 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 550

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BSL Betriebsmittel Service Logistik GmbH & Co. KG,
Sulingen)****Bek. d. GAA Hannover v. 11. 8. 2014
— H025407139-116 —**

Die Firma BSL Betriebsmittel Service Logistik GmbH & Co. KG, Leipziger Straße 7, 27232 Sulingen, hat mit Antrag vom 4. 7. 2014 beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln durch die Erhöhung der Lagerkapazität von giftigen, sehr giftigen und brandfördernden

Produkten von 130 t auf maximal 195 t und den Neubau der Halle V am Standort 27232 Sulingen, Leipziger Straße 7, Gemarkung Sulingen, Flur 4, Flurstücke 68/14, 68/15, 75/8, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 550

**Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG
(ContiTech Luftfedersysteme GmbH)****Bek. d. GAA Hannover v. 13. 8. 2014
— 118/H 060007262/10.7.2 (V) —**

Die Firma ContiTech Luftfedersysteme GmbH hat beim GAA Hannover die Vorprüfung zur Ermittlung der UVP-Pflicht für die Erweiterung einer Anlage zur Vulkanisation von Kautschuk beantragt. Standort der Anlage wird das Grundstück in 30165 Hannover, Philipsbornstraße 1, Gemarkung Hannover, Flur 8, Flurstücke 17/4 und 17/6, sein.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt werden muss.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 550

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Hildesheim v. 29. 7. 2014
— HI-14-009-01-11.5 —**

Das Unternehmen Bioenergie Adensen GmbH & Co. KG, Neustadt 2, 31171 Nordstemmen, hat mit Schreiben vom 31. 3. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage am Standort 31171 Nordstemmen, Außenbereich an der Kreisstraße 506, Gemarkung Adensen, Flur 3, Flurstücke 214/1 und 214/3, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 550

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Kliemann GbR, Heribert Kliemann, Nordstemmen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 1. 8. 2014
— HI-14-002-01-11.5 —**

Das Unternehmen Kliemann GbR, Heribert Kliemann, Aka-
zienstraße 17 A, 31171 Nordstemmen, hat mit Schreiben vom
19. 2. 2014 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16
und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Er-
weiterung der bestehenden Biogasanlage am Standort 31171
Nordstemmen, Außenbereich, Gemarkung Klein Escherde,
Flur 1, Flurstück 5, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c
i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-
tenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-
mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 29/2014 S. 551

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Becker Energie GmbH & Co. KG, Rosengarten)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 7. 8. 2014
— 4.1 LG000038140-131 ax —**

Die Firma Becker Energie GmbH & Co. KG, Helmstorfer
Straße 3, 21224 Rosengarten, hat am 12. 6. 2014 die Erteilung
einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der
derzeit geltenden Fassung für die Änderung ihrer Anlage zur
biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergä-
rung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von
mehr als 1,2 Millionen Nm³ Rohgas/Jahr und einer Durchsatz-
leistung von weniger als 50 t Gülle/Tag auf dem Betriebsgrund-
stück in 21224 Rosengarten, Darschweg, Gemarkung Klecken,
Flur 2, Flurstück 24/3, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist die Erweiterung der BHKW-
Anlage um zwei weitere Aggregate in einem Technik-Funktio-
nsgebäude. Die installierte Gesamtfeuerungsleistung wird
hierdurch von 948 kW auf 2 963 kW erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c
i. V. m. den Nummern 8.4.2.2 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG
in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Ein-
zelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durch-
führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 29/2014 S. 551

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Ten Kate, Sögel)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 8. 8. 2014
— 31201-40211-7.3.2.1-4 —**

Die Firma Ten Kate GmbH, Industriestraße 13, 49751 Sögel,
hat mit Schreiben vom 21. 7. 2012 die Erteilung einer Geneh-
migung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fas-

sung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum Schmel-
zen von tierischen Fetten auf dem Betriebsgrundstück in
49751 Sögel, Industriestraße 13, Gemarkung Sögel, Fluren 14
und 16, Flurstücke 2/50, 2/54, 2/55, und 112/4, 112/6, 91/26,
91/29, 91/30, 216/9, 215/12, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist

- die Erhöhung der Produktionskapazität von 1 500 t/w auf
2 050 t/w entsprechend 344 t Fertigerzeugnisse je Tag,
- die Aufstellung von drei neuen Pressen für das Pressen
von Feststoffen (davon eine als Ersatzpresse) und einer zu-
sätzlichen Rohwarenmulde mit Brecher,
- die Errichtung von zwei zusätzlichen, chargenweise arbei-
tenden Sterilisatoren und zwei zugehörigen Brüdenkonden-
satoren, die nach Bedarf nach Methode 1 oder 4 der
Verordnung (EU) Nr. 1069/2009 i. V. m. der Verordnung
(EU) Nr. 142/2011 betrieben werden sollen,
- die separate Erfassung und Behandlung der nicht konden-
sierbaren Gase der Abluft aus den Scheibentrocknern,
- die Errichtung eines neuen Biofilters mit einer Filterfläche
von 1 000 m² auf dem nordwestlichen Betriebsgrundstück
und die Demontage des derzeit vorhandenen und
- die Errichtung und den Betrieb einer Betriebskläranlage
mit anschließender direkter Einleitung in den Vorfluter.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c
i. V. m. Nummer 7.15.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-
tenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu er-
mitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 29/2014 S. 551

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(DORenergy GmbH, Westerstede)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 12. 8. 2014
— 31201-40211-1.2.2.2-03 —**

Die Firma DORenergy GmbH, Godensholter Straße 25,
26655 Westerstede, hat mit Schreiben vom 23. 4. 2014 die Er-
teilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG
in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den
Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage zum Einsatz von
Biogas am Standort Industriestraße 5 in 26655 Westerstede-
Ocholt, Gemarkung Westerstede, Flur 65, Flurstück 89/23, be-
antragt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den
Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz
von Biogas zur Erzeugung von Strom und Warmwasser mit ei-
ner Feuerungsleistung von 1,301 MW. Die Anlage be-
steht aus einem Blockheizkraftwerk in einem Schallschutz-
container, welches für die Abdeckung von Lastspitzen im Strom-
netz flexibel betrieben werden soll.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c
i. V. m. Nummer 1.2.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der
derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vor-
prüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte
Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeits-
prüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 29/2014 S. 551

Stellenausschreibungen

Bei der **Gemeinde Jork** ist im Fachbereich 1 „Zentrale Steuerung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Kassenleiterin oder eines Kassenleiters

in Vollzeit unbefristet zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt leistungsorientiert nach EntgeltGr. 9 TVöD. Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird darüber hinaus sowohl die Bereitschaft als auch die Qualifikation erwartet, sich auf die Übernahme einer weiterführenden teamleitenden Funktion im Bereich des Fachbereiches „Zentrale Steuerung“ vorzubereiten.

Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.jork.de.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und bitten um Ihre Bewerbung **bis zum 19. 9. 2014** an die Gemeinde Jork, Personalamt, Am Gräfengericht 2, 21635 Jork, oder online unter www.jork.de (Rubrik: Rathaus—Service—Stellenausschreibungen).

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 552

Die **Landeshauptstadt Hannover** sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Arbeitsgruppenleiterin oder einen Arbeitsgruppenleiter

für das Sachgebiet Zentrale Buchhaltungsangelegenheiten im Fachbereich Finanzen (EntgeltGr. 10 TVöD).

Zum Aufgabengebiet gehören u. a. die Gruppenleitung und stellvertretende Sachgebietsleitung sowie der Aufbau und die Durchführung der internen Revision.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stellenausschreibungen-hannover.de.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 552

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 301 (EU-Zahlstelle) zum nächstmöglichen Zeitpunkt und im Referat 404 (Justitiariat, Innerer Dienst, IUK) zum 1. 1. 2015 jeweils eine Stelle

einer oder eines IT-Sicherheitsbeauftragten

zu besetzen.

Die Dienstposten/Arbeitsplätze sind nach BesGr. A 13/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet.

Aufgabenbeschreibung für das Referat 301:

Die EU-Zahlstelle betreut in Niedersachsen und Bremen Förderprogramme, die von der EU, dem Bund sowie dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen finanziert werden. Mittels des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) werden insbesondere die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert.

Die fachliche Betreuung der Förderprogramme obliegt dem ML sowie dem MU. Das Referat 301.1 nimmt dabei eine umfassende Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des europarechtlichen Zahlstellenverfahrens wahr.

Aufgaben und Kompetenzen:

- Weiterentwicklung einer Strategie im Bereich Informationssicherheit zur Umsetzung der Anforderungen der EU-Kommission für eine EU-Zahlstelle,
- Erstellung und Fortschreibung von Sicherheitsrichtlinien,
- Durchführung von Risikoanalysen,
- Erstellung und Fortschreibung von Sicherheitskonzepten,
- Erstellung und Fortschreibung von Notfallkonzepten,
- Analysieren und Bewerten von Prüfberichten,
- Sensibilisierungsmaßnahmen.

Für die Arbeit ist eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachreferaten im ML und im MU, mit der LWK, dem NLWKN, den ÄRL sowie mit dem Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung erforderlich.

Aufgabenbeschreibung für das Referat 404:

Im ML wird ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) nach den Vorgaben der „Leitlinie zur Gewährleistung der Informationssicherheit (ISLL)“ des Landes Niedersachsen aufgebaut. Die oder

der Informationssicherheitsbeauftragte ist für die Sicherheitsdomäne ML zuständig und koordiniert die Informationssicherheit für alle weiteren Sicherheitsdomänen innerhalb des Ressorts.

Zu den Aufgaben gehört u. a.:

- Erstellung und Umsetzung von Dienstabweisungen auf der Basis von verschiedenen Sicherheitsrichtlinien des Landes Niedersachsen,
- Teilnahme an Sitzungen des ISMS Board beim MI sowie Mitwirkung in Projektgruppen zur Informationssicherheit,
- Bearbeitung von N-CERT Meldungen,
- Schulung und Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bezüglich der Informationssicherheit,
- Durchführung von Risikoanalysen und Erstellung/Bewertung von Sicherheitskonzepten sowie deren Weiterentwicklung,
- Aufbau und Fortschreibung eines Sicherheits- u. Notfallmanagements.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung der Dienstposten/Arbeitsplätze ist ein abgeschlossenes Fachhochschul-/Bachelorstudium, vorzugsweise der IT-Sicherheit/Informationstechnik oder eines vergleichbaren Studienganges der Informatik oder Informationstechnik.

Mehrjährige Berufstätigkeit im IT-Bereich (vorzugsweise auf dem Gebiet der IT-Sicherheit) wird vorausgesetzt.

Ferner sind fundierte Kenntnisse in den Bereichen

- Informationssicherheitsmanagementsysteme IT-Grundschutz und ISO 27001,
- BSI-Standards 100-1 bis 100-4,
- IT-Grundschutz-Kataloge,
- Zertifizierung nach „ISO 27001 auf der Basis IT-Grundschutz“ unabdingbar.

Erfahrungen im IT-Projektmanagement und in der Softwareentwicklung sind von Vorteil.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss darüber hinaus über gute Kenntnisse im Umgang mit JAVA, Datenbanksystemen insbesondere Oracle sowie den Betriebssystemen Windows und UNIX verfügen. Weiterhin ist eine gute sprachliche und schriftliche Ausdrucksweise erforderlich.

Durch die Vielzahl der Aufgaben im Verantwortungsbereich der Referate 301.1 und 404 und die Vielschichtigkeit der Förderprogramme im Referat 301.1 ist ein hohes Maß an Flexibilität, Belastbarkeit sowie Kommunikations- und Organisationsfähigkeit erforderlich. Die Umsetzung kurzfristiger Terminvorgaben ist ebenso selbstverständlich wie überdurchschnittliches Engagement, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zum selbständigen Arbeiten.

Die Dienstposten/Arbeitsplätze sind grundsätzlich teilzeitgeeignet, aber insgesamt in Vollzeit zu besetzen.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-897 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte und unter Angabe der Ansprechpartnerin oder des Ansprechpartners in der jeweiligen Personaldienststelle) **bis zum 8. 9. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet im Referat 301.1 stehen Herr Schulze, Tel. 0511 120-2177, zum Arbeitsgebiet im Referat 404 Herr Menschling, Tel. 0511 120-2045, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Bewerbungen sind auch per E-Mail möglich. Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen (im PDF-Format) an Thomas.Stelzig@ml.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 552

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 404 „Justitiariat, Innerer Dienst, IuK“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet. Zurzeit steht lediglich eine Stelle nach BesGr. A 14 zur Verfügung. Mit der Übertragung des Dienstpostens besteht kein Anspruch auf Beförderung.

Aufgabenschwerpunkte:

- allgemeine Rechtsangelegenheiten des Verwaltungsverfahrensrechts und des übergreifenden Verwaltungsrechts,
- rechtliche Fragestellungen der Domänen- und Moorverwaltung,
- Baurecht, Immissionsschutz und Wasserrecht im Geschäftsbereich,
- Datenschutzrecht,
- dienstliche Angelegenheiten der Korruptionsbekämpfung,
- zivilrechtliche Angelegenheiten, insbesondere Schadensersatzansprüche, Amtshaftung.

Dabei sind auch Fragestellungen aus dem Bereich des Agrarrechts (z. B. Tierzucht-, Pflanzenschutz-, Gentechnik- oder Düngerecht, auch im Zusammenhang mit ausgewählten Projekten), aber auch des allgemeinen Verwaltungsrechts und des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts zu bearbeiten. Die juristische Tätigkeit erstreckt sich auf

- Einzelfallbearbeitung,
- Erledigen von Bürgeranfragen und Petitionen,
- Erstellen von Referentenentwürfen für Gesetze und Verordnungen,
- Inhaltliche sowie formale Betreuung von Rechtssetzungsverfahren,
- Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten.

Anforderungsprofil:

Bewerbungsberechtigt sind Juristinnen und Juristen mit erfolgreich abgeschlossener Zweiter juristischer Staatsprüfung. Erfahrungen in einzelnen der genannten Rechtsgebiete sind wünschenswert. Einschlägige Verwaltungserfahrungen in der mittelbaren/unmittelbaren Landesverwaltung sowie vertiefte Kenntnisse des öffentlichen Rechts, vorzugsweise im Bereich des Umweltrechts, werden erwartet. Die erfolgreiche Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes setzt neben der juristischen Fallbearbeitung auch die Bearbeitung von Kabinetts-, Landtags- und Gesetzgebungsverfahren voraus.

Die Bearbeitung der vielfältigen rechtlichen Fragestellungen, die fast immer auch die Einbindung in andere Fachbereiche des Hauses und deren Leitungsebenen bedeutet, erfordert eine hohe Sozialkompetenz, Verhandlungsgeschick, Kommunikationsfähigkeit, Dienstleistungsorientierung und -bereitschaft sowie Interesse, Überzeugungskraft, Kritik- und Konfliktfähigkeit.

Voraussetzung für die Ausübung des Arbeitsplatzes ist der Nachweis der Europakompetenz oder internationaler Erfahrung. Diese kann ggf. in angemessener Zeit nachgeholt werden.

Die Stelle ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Das ML strebt in allen Bereichen und Positionen an, eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Männern besonders erwünscht und können entsprechend des NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Aktenzeichen 402-03041-900 (für externe Bewerberinnen und Bewerber ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 11. 9. 2014** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover. Eingangsbestätigungen werden nicht versandt. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen erfolgt nur, sofern ein frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet stehen Frau Harries, Tel. 0511 120-2089, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Frau Brix, Tel. 0511 120-2070, zur Verfügung.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

– Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 553

Bei der **Stadt Pattensen** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leiterin oder des Leiters des Fachbereichs Finanzen (Kämmerin oder Kämmerers)

zu besetzen.

In der Stadt Pattensen leben rd. 14 500 Einwohnerinnen und Einwohner. Als Grundzentrum am südlichen Rand der Region Hannover bietet Pattensen gute Wohn- und Lebensqualität sowie Gewerbebetrieben einen optimal vernetzten Standort an. Die Verkehrsanbindung zur nahen Autobahn 7 stellt zudem eine gute infrastrukturelle Voraussetzung dar. Die Stadt verfügt über ein breitgefächertes Angebot an Schulformen und Betreuungseinrichtungen sowie attraktive Kultur- und Naherholungsangebote.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen

- Leitung der Finanzverwaltung mit den Bereichen Kasse und Vollstreckung, Steuerverwaltung, zentrale Finanz- und Anlagenbuchhaltung, Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung, Berichtswesen, zentrale Vergabestelle,
- Aufstellung und Ausführung der Haushalts-, Finanz- und der Investitionsplanung einschließlich Haushaltsüberwachung; Aufsicht über die Aufstellung des Jahresabschlusses und der Bilanzen,
- Erarbeitung von Strategien zur langfristigen Herbeiführung des Haushaltsausgleichs einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes,
- Fortführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Doppik),
- Vermögens- und Schuldenverwaltung,
- Bearbeitung finanzieller Grundsatzfragen,
- Aufsicht über den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Pattensen“.

Die Zuordnung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Was erwarten wir von Ihnen?

Fachliche Voraussetzungen:

- Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste durch den Abschluss „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungswirtin (FH)“ oder „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ oder einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung oder
- abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium im Bereich Betriebswirtschaftslehre/Verwaltungsmanagement/Verwaltungswissenschaft oder einer vergleichbaren Studienrichtung (nach Möglichkeit mit vorgenannter Befähigung),
- mehrjährige Führungs- und Verwaltungserfahrung in verantwortungsvoller Position,
- nachgewiesene Erfahrungen im Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen auf der Führungsebene,
- fundierte Kenntnisse in der doppelischen Haushaltsführung,
- fundierte Kenntnisse im kommunalen Haushaltsrecht und der kaufmännischen Buchführung sowie der Kosten- und Leistungsrechnung,
- umfassende Kenntnisse in Datenverarbeitungsanwendungen und in moderner Kommunikations- und Medientechnik.

Soziale Kompetenzen:

Wir suchen eine engagierte, durchsetzungsfähige Führungskraft mit

- hoher Einsatzbereitschaft auch außerhalb der normalen Arbeitszeit (Sitzungsdienst) sowie Belastbarkeit, Flexibilität, Zielstrebigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- kooperativem und leistungsorientiertem Führungs- und Arbeitsstil,
- guter Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- sicherem kundenfreundlichen Auftreten und Verhalten, Verhandlungsgeschick.

Aufgrund des komplexen Verantwortungsbereiches ist die vertrauensvolle und loyale Zusammenarbeit mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, aber auch mit den politischen Gremien von besonderer Bedeutung.

Was bieten wir Ihnen?

Wir bieten eine abwechslungsreiche, selbständige und verantwortungsvolle Tätigkeit, ein angenehmes Betriebsklima, gute Fortbildungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeit und alle Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes. Die unbefristete Vollzeitstelle ist mit BesGr. A 13 bzw. EntgeltGr. 12 TVöD bewertet. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt und sollten bereits in ihrer Bewerbung auf ihre Schwerbehinderteneigenschaft hinweisen.

Ihre schriftliche aussagefähige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, lückenloser Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse der Berufs- bzw. Studienabschlüsse, Dienst- und Arbeitszeugnisse, Referenzen und ggf. Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) sowie der Angabe über den möglichen Beginn einer Beschäftigung richten Sie bitte **bis zum 29. 8. 2014** an die Stadt Pattensen, Herrn Bürgermeister Griebe, Postfach 10 10 63, 30975 Pattensen.

– Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 553

Bei der **Stadt Uelzen** ist zum 1. 11. 2014 die Stelle

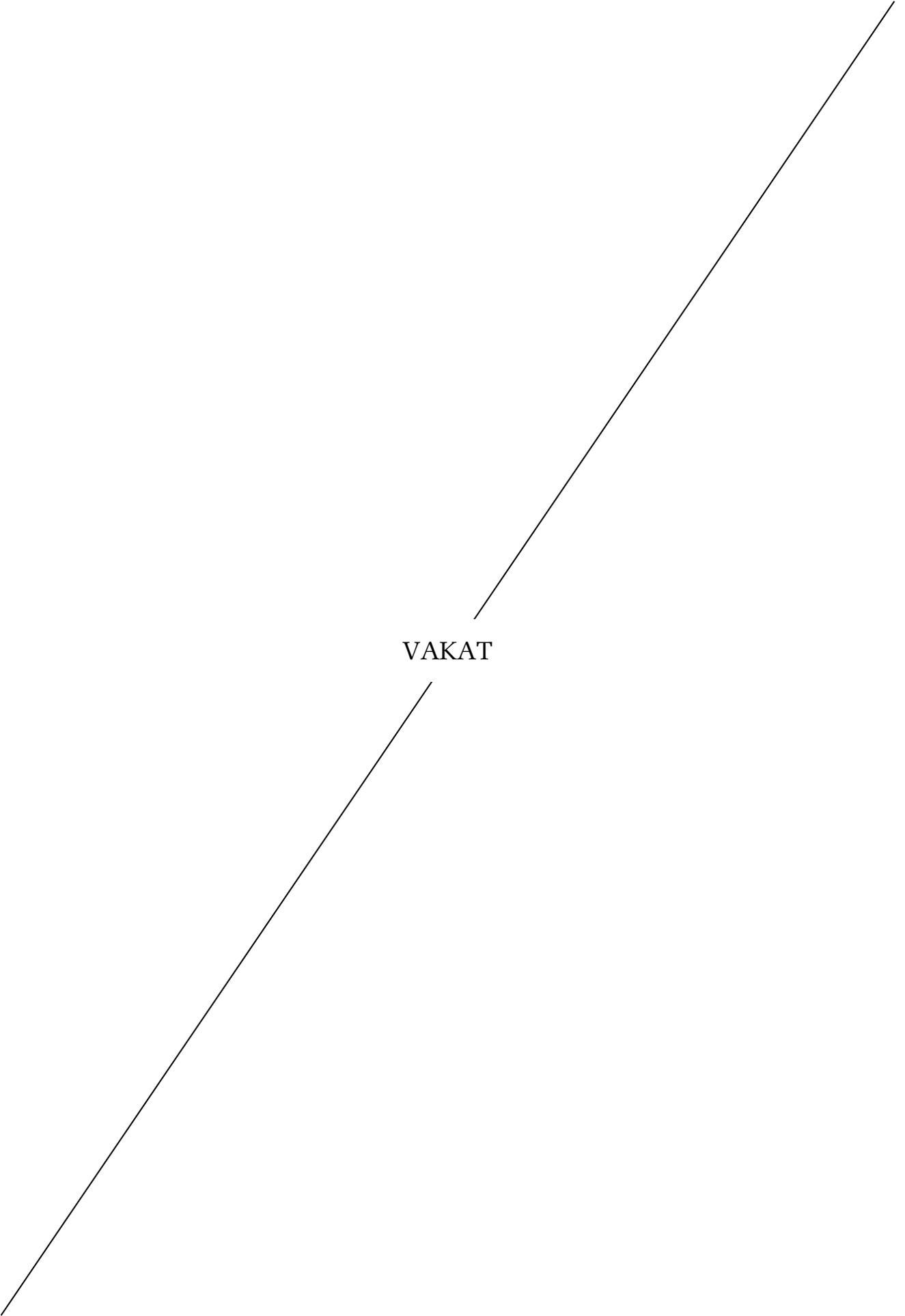
einer Ersten Stadträtin oder eines Ersten Stadtrates
(BesGr. B 3)

zur Allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters zu besetzen.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Uelzen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren.

Die vollständige Stellenausschreibung können Sie unter www.uelzen.de in der Rubrik „Bürger > Aktuelles > Ausschreibungen > Stellenausschreibungen der Stadt Uelzen“ einsehen.

— Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 554



VAKAT

Lieferbar ab April 2014

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2009 bis 2013:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2013
inklusive CD und Umschlagmappe

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2013
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG